

Erläuterungen zum
Satzungsentwurf des AStA zur
Wiedereinführung der
Verfassten Studierendenschaft an der
Hochschule Offenburg

Fundstelle	Erläuterung
Einleitung	Die Grün-Rote Landesregierung hat die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft (VS) mit einer Änderung des Landeshochschulgesetzes (LHG) beschlossen. Die Wiedereinführung wurde damit zur Pflicht für alle Hochschulen in Baden-Württemberg. Kurz gesagt bietet die VS weitreichendere Rechte (z.B. Satzungs- und Finanzautonomie) sowie die Möglichkeit, aktiver für die Rechte der Studierenden einzustehen sowie Verbesserungen zu erreichen. Weitere positive Effekte sind ein verbessertes Veranstaltungs- und Beratungsangebot für Studierende.
§ 1	Dieser Paragraph klärt die Rechtsstellung als Teilkörperschaft der Hochschule. Außerdem wird geregelt, wer überhaupt zur Studierendenschaft zählt.
§ 2	Hier wird, analog dem LHG, das Aufgabenspektrum der Studierendenschaft aufgezählt.
§ 3	Da das LHG auf zentraler Ebene eine Trennung von Legislative und Exekutive vorschreibt, werden hier die beiden Organe Studierendenparlament (StuPa) und Allgemeinem Studierenden Ausschuss (AStA) benannt.
§ 4	Im LHG ist ebenso eine Vertretung auf dezentraler Ebene, d.h. in den Fakultäten bzw. den Fachschaften, vorgesehen.
§ 5	Paragraph 5 regelt die Mitgliedschaft und Mitwirkung in den Gremien der VS. Hier wird auch geregelt was bei Pflichtverletzungen geschieht.
§ 6	Da die VS eine Teilkörperschaft der Hochschule darstellt, verfolgen beide die gleichen Interessen und es wird eine intensive Zusammenarbeit angestrebt. Sofern möglich, soll die VS die Hochschule frühzeitig über ihre Planungen informieren.
§§ 7 – 9	Diese Paragraphen regeln, dass Gremiensitzungen bis auf anderslautenden Beschluss hochschulöffentlich stattfinden, d.h. alle Studierenden können diesen beiwohnen. Sitzungen, bei denen Prüfungs- und/oder Personalangelegenheiten erörtert werden, finden aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen generell nicht-öffentlich statt. Außerdem werden die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung sowie die Bekanntgabe von Beschlüssen festgeschrieben.
§ 10	Hier werden die Wahlgrundsätze und der Erlass einer gesonderten Wahlsatzung festgeschrieben.
§ 11	Neben der Wahlsatzung wird die VS verpflichtet sich eine Geschäftsordnung zu geben.
§§ 12 – 19	Dieser Abschnitt regelt die Aufgaben, die Zusammensetzung, das Ausscheiden von Mitgliedern, das Präsidium, die Aufgaben des Präsidiums, die Protokollführung, die Sitzungen und Ausschüsse des StuPa. Zur Verdeutlichung wird auch auf die Anlage 1 „Organigramm der Verfassten Studierendenschaft“ verwiesen. Mitglieder des StuPa müssen entweder direkt gewählt werden (Wahlmitglieder) oder sind bereits kraft Amtes Mitglied. Bei Mitgliedern kraft Amtes schreibt das LHG vor, dass die Legitimation entweder ebenfalls direkt durch die Studierenden oder durch ein Organ, welches wiederum selbst direkt gewählt wurde, gegeben ist.

§§ 20 – 23	Hier werden die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl von Mitgliedern sowie der Vorsitz des AStA definiert. Zur Verdeutlichung wird auch auf die Anlage 1 „Organigramm der Verfassten Studierendenschaft“ sowie Anlage 2 „Aufgabenverteilung AStA“ verwiesen.
§§ 24 – 26	Die dezentralen Begriffe Fachschaft, Fachschaftsvertretung und Fachschaftssprecher sowie die Sitzungen der Fachschaftsvertretungen sind in diesem Abschnitt definiert und erläutert. Die Wahlen der studentischen Fakultätsratsmitglieder sind in der Grundordnung der Hochschule Offenburg geregelt. Zur Verdeutlichung wird auch auf die Anlage 1 „Organigramm der Verfassten Studierendenschaft“ verwiesen.
§§ 28 – 29	Durch die VS sind auch die selbstständige Durchführung von Befragungen zur Meinungsbildung möglich.
§§ 30 – 31	Durch die Finanzautonomie werden die Aktivitäten der VS durch die Studierenden selbst bezahlt. Dies geschieht durch die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags. Da dies innerhalb der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg geschehen muss, sind ebenso die Grundsätze beschrieben, nach denen die Finanzführung zu erfolgen hat.
§§ 32 – 34	Durch die Finanzautonomie und die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Betätigung entsteht Verantwortung, welche genau definiert werden muss. Dabei sind die Bestimmungen des LHG zur Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft und sonstige Gesetze zu beachten. So wird die VS auch zur Aufstellung einer Finanzordnung und der Erstellung eines Haushaltsplans verpflichtet.
§ 35	Da die Hochschullandschaft regelmäßigen Veränderungen unterliegt, können Satzungsänderungen notwendig werden. Um den Aufwand und die Kosten einer Urwahl zu umgehen, erhält das StuPa das Recht die Satzung mit 2/3 Mehrheit zu ändern. Auf Verlangen von 100 Studierenden muss aber eine Urwahl durchgeführt werden.
§ 36	Das LHG räumt die Möglichkeit einer Schlichtungskommission ein, welche bei Streitigkeiten innerhalb der VS angerufen werden kann. Der Vorsitzende muss zum Richteramt befähigt sein.
§ 37	Hier werden das Inkrafttreten der Satzung und das Vorgehen zu den konstituierenden Wahlen vorgeschrieben.